

# Regionalplanungsgruppe Frauenfeld

## STATUTEN

### A. Persönlichkeit

#### Art. 1

Verein, Name  
und Sitz

Die Regionalplanungsgruppe Frauenfeld ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

#### Art. 2

Zweck

Der Verein:

- a) fördert die Region
- b) koordiniert Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken
- c) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen
- d) fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
- e) bereitet Vereinbarungen für gemeinsame Werke und Aufgaben vor
- f) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen

### B. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder

Mitglieder sind:  
Politische Gemeinden im Einzugsgebiet der Zentrumsgemeinde Frauenfeld.

#### Art. 4

Aufnahme,  
Austritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung, die auch die Einkaufssumme festlegt.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 5

Besondere Pflichten Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erbringen.

### C. Organisation

#### Art. 6

Organe Vereinsorgane sind:  
 a) Delegiertenversammlung  
 b) Vorstand  
 c) Kontrollstelle

#### Art. 7

Delegiertenversammlung Die Mitglieder bestimmen die Delegierten nach folgendem Schlüssel:

bis	2'000 Einwohner	1 Delegierter
bis	5'000 Einwohner	2 Delegierte
bis	10'000 Einwohner	3 Delegierte
darüber		4 Delegierte

Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1. Dezember des Vorjahres. Mindestens ein Vertreter jedes Mitglied des muss der Behörde angehören.

#### Art. 8

Aufgaben Die Delegiertenversammlung:  
 a) erlässt die Statuten  
 b) wählt den Vorstand und aus seiner Mitte den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten  
 c) wählt die Kontrollstelle  
 d) beschliesst über Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht  
 e) legt die Mitgliederbeiträge und besondere Beiträge fest  
 f) berät und beschliesst die Ausführung regionaler Aufgaben  
 g) erlässt regionale Konzepte und Pläne  
 h) legt die Finanzkompetenzen des Vorstandes fest  
 i) erlässt Reglemente  
 k) beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt die Einkaufssumme fest  
 l) beschliesst die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens

#### Art. 9

Einberufung Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitglieder und das kantonale Amt für Raumplanung sind mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

*Art. 10*

Beschlüsse Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich für die Änderung der Statuten.

Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können beraten oder dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden.

*Art. 11*

Protokoll Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Änderung verlangt.

*Art. 12*

Vorstand Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter von fünf Mitgliedergemeinden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

*Art. 13*

Einberufung Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

*Art. 14*

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

*Art. 15*

Amt für Raumplanung Das Amt für Raumplanung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

*Art. 16*

Grundsätzliche Aufgaben Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

*Art. 17*

Besondere Aufgaben Der Vorstand:

- a) vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat
- b) erstellt den Voranschlag und berät die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Kompetenzen
- d) wählt Sekretär, Rechnungsführer und weiteres Personal
- e) bildet Fachkommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf
- f) informiert die Mitglieder in geeigneter Form

*Art. 18*

Unterschrift Präsident und eine weitere vom Vorstand bezeichnete Person zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

*Art. 19*

Finanzkompetenz Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite.  
Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben bestimmt die Delegiertenversammlung auf Amtsdauer die Kreditkompetenz.

*Art. 20*

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie haben Mitgliedern anzuhören, die nicht im Vorstand vertreten sind.

*Art. 21*

Aufgaben Die Kontrollstelle prüft Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

**D. Rechnungswesen***Art. 22*

Jahresbeiträge Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge gemäss der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres gedeckt.

*Art. 23*

Besondere Beiträge Soweit Planungskosten und andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel.

*Art. 24*

Geschäftsjahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

*Art. 25*

Entschädigungen Vorstand, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld, das der Vorstand auf Amtsdauer festlegt.

## **E. Schlussbestimmungen**

*Art. 26*

Auflösung Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

*Art. 27*

Inkrafttreten Die Statuten treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder in Kraft.

-----

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 27. November 1995

Martin Zehnder, Tagespräsident

Doris Huber, Tagesaktuarin